Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMASGK - II/A/10 (Rechtliche Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung)

[redacted]
Sachbearbeiterin

[redacted]
+43 1 711 00-[redacted]
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Herr
[redacted]

Geschäftszahl: BMASGK-620042/0001-II/A/10/2019

Sehr geehrter H[redacted]

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 7. Oktober 2019, in der Sie mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Thematik e-cards mit Foto stellen, teilt Ihnen das Bundesministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich Ihrer Frage zur Rechtsgrundlage für die Ausstellung von e-cards mit Lichtbild und für den Abruf dieser Lichtbilder aus den Registern bereits vor dem 1. Jänner 2020, Folgendes mit:

Mit dem Sozialversicherungszuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde die Sozialversicherung durch § 31a Abs. 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verpflichtet, ab 1. Jänner 2019 grundsätzlich auf allen ab diesem Zeitpunkt neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Foto dauerhaft anzubringen.

Im Zuge der diesbezüglichen Umsetzungsarbeiten wurde jedoch deutlich, dass der vorgesehene Termin aufgrund der erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten nicht einzuhalten war. Aus diesem Grund wurde § 31a Abs. 8 ASVG diesbezüglich mit dem Budgetbegleitgesetz 2018-2019, BGBl I Nr. 30/2018, insofern abgeändert, als die Verpflichtung zur Ausgabe von e-cards mit Fotos mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 festgelegt wurde.

Mit der Verordnung zur näheren Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV), BGBl. II Nr. 231/2019, mit Wirksamkeitsbeginn 2. August 2019, wurde festgelegt, dass die erstmalige Beistellung von Lichtbildern bereits vor dem 1. Jänner

2020 erfolgen darf (vgl. § 9 Abs. 1 der e-card FotoV). In den Erläuterungen zur e-card FotoV heißt es dazu:

„Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass der Produktivbetrieb von e-cards mit Lichtbildern auch bereits vor dem verpflichtenden Termin nach § 31a Abs. 8 ASVG aufgenommen werden soll, wenn die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und Prozesse aller beteiligten Behörden und des Hauptverbandes bzw. Dachverbandes produktionsreif umgesetzt sind. Eine Verpflichtung zur Lieferung von Lichtbildern für Produktionszwecke besteht erst zeitnah zum Produktivbetrieb, wobei eine entsprechende Vorlaufzeit für Zwecke der Produktion zu berücksichtigen ist.

Informationen zur Verfügbarkeit von Lichtbildern dürfen ab Inkrafttreten der Verordnung für Zwecke der Produktionsplanung und der Information der Betroffenen übermittelt und verarbeitet werden."

Letztendlich konnten bereits Anfang Oktober 2019 die ersten e-cards mit Fotos produziert werden, da alle erforderlichen Voraussetzungen für die Anbringung von Fotos auf der e-card umgesetzt worden waren. Der Umstand, dass bereits drei Monate früher, als im Gesetz gefordert, bzw. derzeit laufend e-cards mit aufgebrachten Fotos versandt werden konnten/können und auch tatsächlich zum Versand gelangten/gelangen, kann wohl als Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben, die ja eine entsprechende Verpflichtung ab 1. Jänner 2020 normieren, betrachtet werden. Die bereits nunmehrige Ausgabe von e-cards mit Fotos bringt für die Bürgerinnen und Bürger keinerlei Nachteile und hat jedenfalls einen kostensparenden Effekt für die Sozialversicherung, was wiederum den Versicherten zu Gute kommt.

Zu Ihrer Frage, ob Lichtbilder von Personen, die kein Personaldokument besitzen, dauerhaft in irgendeinem Register nach Ausstellung der e-card gespeichert werden, können wir Ihnen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht mitteilen, dass die Daten, somit auch das Foto, spätestens nach sieben Jahren auch seitens der Sozialversicherung zu löschen sind, und in Folge auch in keinem Register der Sozialversicherung mehr gespeichert sein werden.

Betreffend Ihre Frage, warum Lichtbilder im Falle einer späteren Registrierung eines E-ID weiterverarbeitet werden können, wenn die Lichtbilder ausschließlich zum Zweck der Anbringung auf der e-card beigebracht werden, können wir Folgendes ausführen: Korrekt ist, dass für den Fall, dass kein Lichtbild in den gesetzlich aufgezählten Beständen vorhanden ist, hievon betroffene österreichische Staatsbürger bei den Dienststellen der Sozialversicherung ein Foto beizubringen haben. Die Formulierung „ausschließlich" im letzten Satz des § 31a Abs. 10 ASVG möchte dabei unterstreichen, dass die Sozialversicherung von sich aus das

Foto jedenfalls ausschließlich für die Anbringung auf der e-card verwenden darf. Nur für den Fall, dass in späterer Folge eine Person die Registrierung einer E-ID über die Dienststelle einer Sozialversicherung beantragt, darf das Foto nach den für die Registrierung einer E-ID vorgesehenen Bestimmungen weiterverarbeitet werden. In einem derartigen Fall bedarf es somit keiner Vorlage eines neuerlichen Fotos, was der Verfahrenserleichterung und der Kostenersparnis sowohl für die die E-ID beantragenden Person als auch für die Sozialversicherung dient.

Das Bundesministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Konsumentenschutz hofft, zur Klärung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage beigetragen zu haben.

Ergänzender Hinweis: Datenschutzrechtliche Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Verarbeitung der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.sozialministerium.at/site/Startseite/Datenschutz/.

Mit freundlichen Grüßen

30. Oktober 2019
Für die Bundesministerin:

[redacted]

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2019-10-30T14:02:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	